



Gemeinde Buch a. Buchrain

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Pastetten

Gemeinde Buch a. Buchrain · Fröbelweg 1 · 85669 Pastetten

Herrn
Josef Reichardt
Piratenpartei Landesverband Bayern
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Sachbearbeiterin: Stefanie Gaigl

Telefon: (0 81 24) 44 43 - 11

Telefax: (0 81 24) 44 43 - 29

E-Mail: stefanie.gaigl@pastetten.de

Montag – Freitag 8 – 12 Uhr

Donnerstag 14 – 18 Uhr

Datum: 19.04.2021

Plakatierung in der Gemeinde Buch a. Buchrain Hier: Bundestagswahl 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Buch a. Buchrain genehmigt hiermit die Aufstellung von Plakatständern/Plakattafeln für Vereine innerhalb des Gemeindegebietes Buch a. Buchrain mit den nachfolgenden Auflagen:

1. Die Plakatständer sind so aufzustellen, dass die Verkehrsteilnehmer Fußgänger und im Winter die Räumfahrzeuge nicht behindert werden.
2. Die Plaktständer dürfen nicht reflektieren.
3. Die Plakatständer müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Plakatständer nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Die Plakatständer sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigung und dergleichen zu untersuchen.
7. Sollte einer oder mehrere der Plakatständer unansehnlich oder beschädigt worden sein, sind diese instand zu setzen oder zu entfernen.
8. Die Plakatständer müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder Verantwortlichen versehen sein.
9. Der Standort ist nach Abbau des Plakatständers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Plakatständer zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch drei Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
11. Die Plakatständer müssen bis spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung abgebaut werden.

Kontoverbindung
VR-Bank Erding eG
Sparkasse Forstern

IBAN: DE96 7016 9605 0000 1205 10 (BIC: GENODEF1ISE)
IBAN: DE02 7005 1995 0000 2265 97 (BIC: BYLADEM1ERD)



Gemeinde Buch a. Buchrain

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Pastetten

12. Es ist auch das Einverständnis der Straßenmeisterei Taufkirchen, Bauhofstr. 9, 84416 Taufkirchen/Vils, einzuholen, da es sich bei den Hauptdurchgangsstraßen um eine Staatsstraße und Kreisstraße handelt.
13. Sämtliche Haftungsansprüche, die sich durch die Aufstellung der Plakatständer ergeben können, gehen voll zu Lasten des Veranstalters.
14. Auf privaten Flächen und privaten Zäunen dürfen Plakate nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers angebracht werden.
15. Das Schreiben des Landratsamtes Erding vom 10. März 2003, das wir in Kopie beilegen, bitten wir im eigenen Interesse dringend zu beachten.
16. Die Plakatständer dürfen frühestens 4 Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt werden.
17. Bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen darf für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin plakatiert werden.
18. Die Beseitigung von unsachgemäß aufgestellten Plakatständern oder unsachgemäß angebrachten Plakaten wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
19. Die Plakatständer dürfen nicht an den Laternenmasten in der Hauptstraße angebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Geisberger
Erster Bürgermeister
Gemeinde Buch a. Buchrain

Lösungsvorschlag für vorübergehende Veranstaltungs- werbung (z.B. Disco-Party)

Grundsätzlich ist Werbung außerhalb geschlossener Ortschaft gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO verboten. Auch ist eine Werbung verboten, wenn sie innerhalb der geschlossenen Ortschaft aufgestellt wird und auf den Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaft verkehrsfährdend wirkt.

Das Landratsamt Erding beabsichtigt jedoch zeitlich beschränkte Werbeanlagen für Festveranstaltungen unter Einhaltung folgender Auflagen zu dulden:

1. Es darf nur für einen Veranstaltungstermin (z.B. Disco-Party) geworben werden. Die Werbetafeln dürfen nur am Ort der Veranstaltung jeweils im unmittelbaren Bereich der Ortseingänge innerorts aufgestellt werden.
2. Die Größe der Werbeanlagen darf 4 m² nicht übersteigen, da sie als Blickfang dienen und Verkehrsgefährdungen provozieren können und außerdem zur Verunstaltung der Landschaft beitragen.
3. Die Werbetafeln sollen nur kurze und prägnante Informationen laut folgendem Muster enthalten:

Art der Veranstaltung

Disco-Party

Ort der Veranstaltung

in Musterdorf

Datum der Veranstaltung

am 28.06.2002

Name des Veranstalters

FFW Musterdorf

Nicht so:

125 Jahre

FFW Musterdorf

26.06.02: Altennachmittag

27.06.02: Ehrungsabend

28.06.02: Disco-Party

29.06.02: Festabend mit
den "Lustigen"

30.06.02: Festumzug und
Festausklang mit
den "Musikern"

4. Das Aufstellen der Werbeanlagen ist auf 4 Wochen zu beschränken. Nach Beendigung der Veranstaltung müssen die Schilder unverzüglich entfernt werden.
5. Ort und Zeit der Aufstellung müssen bei Bundes-, Staats- und Kreisstraßen mit der betreffenden Straßenmeisterei rechtzeitig abgestimmt werden. Bei Gemeindestraßen sollte die Gemeinde als Trägerin der Baulast beteiligt werden.
6. Der Abstand der Werbetafeln zum Fahrbahnrand muß mindestens 4,50 m betragen.